

**Bekanntmachung**  
**der**  
**Stadt Schongau**  
**bzgl. des Inkrafttretens des Bebauungsplans**  
**Nr. 81 „Bikepark an der Schärflshalde“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Schongau hat mit Beschluss vom 16.06.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplans Nr. 81 „Bikepark an der Schärflshalde“ bestehend aus Bebauungsplanteil, Textteil, Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 16.06.2015 als Satzung beschlossen. Der beiliegende, mit veröffentlichte Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplans Nr. 81 „Bikepark an der Schärflshalde“ in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Textteil, der Begründung mit Umweltbericht und den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus, Münzstraße 1-3, II. Stock links, Stadtbauamt, Zimmer 20 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es sind folgende umweltrelevanten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme verfügbar:

- Der Umweltbericht (Entwurf) mit Informationen über die Schutzgüter
- Mensch und Gesundheit/Bevölkerung im Hinblick auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, Lärmimmissionsen mit Gutachten des Büro's Hil's Consult vom 05.03.2014, organisatorische Maßnahmen, Stellungnahme der unteren Immissionschutzbehörde mit Abwägung Bau- und Umweltausschuss

- Schutzgut Boden bzgl. Vorbelastung, Wasserhaltevermögen des Bodens, Abrutschverhalten, dazu ein ingenieurgeologisches Gutachten der Firma CRYSTAL Geotechnik, Utting v. 20.12.2013
- Schutzgut Wasser bzgl. Einwirkungen auf das Grundwasser, Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt mit Abwägungsvorgang
- Schutzgüter Klima und Luftstromverhalten bzgl. Einstufung u. Auswirkung
- Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt bzgl. biologischer Bewertung der Fläche, Gutachten des Dipl.-Biologen Martin Kleiner vom Juni 2014, Auswirkungen auf Lebensraum von Insekten und Vögel, Maßnahmen zum Schutz, Schaffung von Rückzugsräume für Flora u. Fauna, Maßnahmen zur Steigerung und Verbesserung des Habitatpotenzials, Stellungnahme untere Naturschutzbehörde mit Abwägung, nochmalige Begehung vor Baubeginn zum Schutz von Insekten und Tieren
- Schutzgut Landschaft bzgl. Vorbelastung u. Einstufung
- Schutzgüter Kultur- und Sachgüter bzgl. Bodendenkmäler
- Schutzgut Wechselwirkungen bzgl. d. Wirkung zwischen d. Schutzgütern

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Schongau, 17.06.2015

*Tobias Kalbitzer*

Tobias Kalbitzer  
Zweiter Bürgermeister

Ausgehängt am 18.06.2015  
Abgenommen am 02.07.2015

*Stecher*  
*Stecher*